

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung bezüglich der Überwachung der Ableitungen von Quecksilber aus Alkalichloridelektrolyseanlagen

»EG-Dok. Nr. 8155/80«

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Entscheidung 77/586/EWG des Rates vom 25. Juli 1977¹⁾ hat die EWG das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (im folgenden „Chemieübereinkommen“ genannt) und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (im folgenden „Internationale Kommission“ genannt) abgeschlossen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 240 vom 19. September 1977, S. 51

Nach Artikel 5 des Chemieübereinkommens schlägt die Internationale Kommission Grenzwerte für Einleitungen gewisser Stoffe in die Oberflächengewässer des Rheineinzugsgebietes vor und zwar mit Hilfe einer Änderung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens: nach Artikel 14 des Chemieübereinkommens ist die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien des Chemieübereinkommens erforderlich für das Inkrafttreten dieser Änderung.

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Quecksilber in Form eines Vorschlags zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens ausgearbeitet.

Es ist notwendig, daß die Gemeinschaft als Vertragspartei des Chemieübereinkommens den genannten Vorschlag genehmigt –

BESCHLIESST: Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zur Ergän-

Gemäß Artikel 2 Satz des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 16. Juli 1980 – 14 – 68070 – E – Um 38/80.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 9. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 137.

zung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung, welches am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnet wurde, wird im Namen der EWG angenommen.

Der Wortlaut des Vorschlags ist in der Anlage beige-fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Artikel 14 des Übereinkommens die Annahme des in Artikel 1 genannten Vorschlags.

Anlage

Vorschlagsempfehlung der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung im Hinblick auf die Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,

unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

insbesondere im Hinblick auf die Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens,

schlägt den Vertragsparteien des Übereinkommens vor, den Anhang IV des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 in Bezug auf das Quecksilber wie folgt zu ergänzen:

GRENZWERTE (Artikel 5)

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
Quecksilber	Alkalischlorid-elektrolyseanlagen	Die Grenzwerte ausgedrückt als Höchstkonzentration des Quecksilbers errechnen sich durch Dividieren der Grenzwerte ausgedrückt als Höchstmenge des Quecksilbers durch die pro Tonne Chlorproduktionskapazität eingesetzte Wassermenge	Im Monatsmittel 0,5 Gramm Quecksilber pro Tonne Chlorproduktionskapazität. Jedoch im Mittel eines Tages 2,0 Gramm Quecksilber pro Tonne Chlorproduktionskapazität	1. Juli 1983	Die in den vorhergehenden Kolonnen angegebenen Grenzwerte sind auf Quecksilber, das vom Produktionsprozeß herrührt, anzuwenden und sind von daher am Ausgang der Produktionsanlagen einzuhalten. Was die Meß-, Analysen- und Probenahmemethoden anbelangt, siehe die Empfehlung der Internationalen Kommission vom 28. Dezember 1979.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in

Kraft. Die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie vom Eingang dieser Erklärungen unterrichten wird.

Begründung

1.1. Rückblick

Am 25. Juli 1977 beschloß der Rat den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (77/586/EWG)¹⁾.

Das Übereinkommen sowie die Zusatzvereinbarung sind am 3. Dezember 1976 in Bonn von der Bundesrepublik Deutschland, von der Französischen Republik, vom Großherzogtum Luxemburg, vom Königreich der Niederlande, von der Schweizer Eidgenossenschaft und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet worden und am 1. Februar 1979 in Kraft getreten. Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Juli 1977 wird die Gemeinschaft in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch die Kommission vertreten.

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (im folgenden Chemie-übereinkommen genannt) bezweckt die Beseitigung bzw. die Verringerung der Verunreinigung der oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus Anhang I bzw. Anhang II des Übereinkommens.

Es verfolgt somit die gleichen Ziele und sieht in vielen Punkten die gleichen Maßnahmen vor wie die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft²⁾.

Damit die Gemeinschaft Vertragspartei des Chemie-übereinkommens werden konnte, mußte sie der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (im folgenden Internationale Kommission genannt) beitreten. Diese Vereinbarung ist zu diesem Zweck durch die genannte Zusatzvereinbarung geändert worden.

1.2. Gegenstand des Vorschlags

Die Artikel 5 und 14 des Übereinkommens sehen vor, daß die Internationale Kommission den Vertragsparteien Grenzwerte für Emissionsnormen für die Ableitung der Stoffe aus Anhang I in die Gewässer des Rheins vorschlägt.

Diese Vorschläge treten nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft und werden dann in Anhang IV des Übereinkommens aufgenommen. Diese Annahme der Vorschläge durch die Vertragsparteien muß der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert werden.

Die ersten Vorschläge der Internationalen Kommission betreffen die Ableitungen von Quecksilber und

Quecksilberverbindungen durch Alkalichloridelektrolyseanlagen, die die größten Punktquellen für Quecksilberemission in die Gewässer des Rheins darstellen.

Es wird vorgeschlagen, Grenzwerte, ausgedrückt als Höchstkonzentration und als Höchstmenge, und eine Frist für die Abwässer der Alkalichloridelektrolyseanlagen festzulegen.

1.3. Teilnahme der Kommission an der Ausarbeitung des Vorschlags und Übereinstimmung mit Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

Der vorliegende Vorschlag ist durch die Internationale Kommission ausgearbeitet und angenommen worden. Die Gemeinschaft, vertreten durch die Dienststellen der Kommission, hat an den Vorbereitungsarbeiten teilgenommen und hat insbesondere sichergestellt, daß die Ergebnisse dieser Arbeiten mit der Durchführung der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 (76/464/EWG)³⁾ in Einklang stehen.

Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie hat die Kommission den Rat am 20. Juni 1979 den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Grenzwerte für die Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer durch den Sektor der Alkalichloridelektrolyse⁴⁾ unterbreitet.

Dieser Vorschlag an den Rat enthält Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem von der Internationalen Kommission gemachten Vorschlag sind mit Ausnahme der Fristen für die Anwendung der Grenzwerte, die im Falle des Rheins kürzer sind.

Der Vorschlag für den Rhein sieht vor, daß der Grenzwert von 0,5 g Quecksilber pro Tonne Chlorproduktionskapazität von den Vertragspartnern spätestens am 1. Juli 1983 eingehalten wird.

Diese Maßnahme, die sich durch die Absicht der Vertragspartner des Übereinkommens rechtfertigt, die Quecksilberverschmutzung in nächster Zukunft zu eliminieren, ist nicht im Widerspruch mit der Richtlinie 76/464/EWG, die in ihrem Artikel 10 vorsieht, daß „ein oder mehrere Mitgliedstaaten gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehene Bestimmungen festlegen können“.

1.4. Anhörung des Europäischen Parlaments

Da die Befugnisse, die zur Annahme der vorliegenden Entscheidung nicht in den EWG Verträgen vorgesehen sind, muß man sich auf Artikel 235 der Verträge stützen. Laut Vorschrift dieses Artikels muß das Europäische Parlament angehört werden.

1.5. Empfehlung an den Rat

Daher lädt die Kommission den Rat ein, den vorliegenden Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung anzunehmen und Kenntnis von den Empfehlungen zu nehmen, die sich im nachfolgenden befinden.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 240 vom 19. September 1977, S. 51

²⁾ ABl. EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23

³⁾ ABl. EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 169 vom 6. Juli 1979, S. 2

Mitteilung der Kommission an den Rat, über die Empfehlung der Internationalen Kommission bezüglich der Überwachung der Ableitungen aus Alkalichloridelektrolyseanlagen

Artikel 12 und 13 des Chemieübereinkommens sehen vor, daß „die Internationale Kommission gegebenenfalls Empfehlungen ausspricht, um die Durchführung dieses Übereinkommens nach und nach zu verbessern und daß sie Empfehlungen erarbeitet, um durch den Einsatz geeigneter Meß- und Analysemethoden zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen“.

In Übereinstimmung mit diesen Artikeln hat die Internationale Kommission Empfehlungen erarbeitet, die sie den Vertragsparteien zur Kenntnisnahme übermittelt.

Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Quecksilberableitungen aus Alkalichloridelektrolyseanlagen,

die Gegenstand des Vorschlages für einen Ratsbeschluß sind.

Die Empfehlungen beinhalten im einzelnen:

- die Berechnung der Grenzwerte ausgedrückt als Höchstkonzentration Quecksilber in dem Abwasser und die Aufbewahrung der Meßergebnisse;
- ein Referenz-Analyseverfahren;
- die Probenahme.

Die Empfehlungen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften, die in dem genannten Richtlinienvorschlag betreffend die Grenzwerte für die Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer durch den Sektor der Alkalichloridelektrolyse¹⁾ vorgesehen sind.

Anlage

Im Hinblick auf ihren Vorschlag vom 27. und 28. Juni 1979 in Baden/Schweiz betreffend die von den Quecksilberableitungen aus Alkalichloridelektrolyseanlagen einzuhaltenden Grenzwerte, richtet die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung folgende Empfehlungen an die Vertragsparteien dieses Übereinkommens:

1. Davon ausgehend, daß 715 Liter durch Quecksilber verschmutztes Abwasser im Monatsmittel pro Tonne Chlorproduktionskapazität anfallen, darf die Höchstkonzentration, unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstmenge von 0,5 Gramm Quecksilber pro Tonne Chlorproduktionskapazität, im Monatsmittel 0,7 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser nicht übersteigen.

Gleichzeitig davon ausgehend, daß maximal 2 000 Liter durch Quecksilber verschmutztes Abwasser im Mittel eines Tages pro Tonne Chlorproduktionskapazität anfallen, darf die Höchstkonzentration, unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstmenge von 2,0 Gramm Quecksilber pro Tonne Chlorproduktionskapazität, im Mittel eines Tages 1,0 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser nicht übersteigen.

Fällt mehr Abwasser in der Produktion an, so sind die Konzentrationen umgekehrt proportional zu verringern. Wird die Abwassermenge durch besondere Maßnahmen zur Wassereinsparung ohne Überschreitung der Höchstmengen des Quecksilbers vermindert, so dürfen die Höchstkonzentrationen umgekehrt proportional heraufgesetzt werden.

Im Falle der Verdünnung des Produktionsabwassers durch andere Anwässer, ist dieser Wert durch den entsprechenden Verdünnungsfaktor zu teilen.

Die Monatsmittelwerte der Ableitungen ergeben sich aus den Tagesmittelwerten unter Verwendung

der Untersuchungsergebnisse von statistisch repräsentativen Tagesproben.

Die monatliche Durchschnittskonzentration entspricht dem Verhältnis der Monatsfracht (ermittelt aus den Tagesfrachten) zum Gesamtabfluß des Monats.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und aller Messungen werden mindestens 4 Jahre aufbewahrt.

Die zuständige Behörde stellt die Überwachung der Emissionsnormen sicher. Dabei kann es sich um eigene Untersuchungen der Behörde und/oder um Kontrollen der vom Betreiber selbst entnommenen und untersuchten Proben handeln.

2. Die im Anhang IV für die Ableitung von Quecksilber aus Alkalichloridelektrolysebetrieben festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers mittels der flammenlosen Atomabsorption bei 253,7 nm (Kaltdampfmethode nach Hatch und Ott) nach Oxidation der unfiltrierten Probe, Reduktion der Quecksilber-Ionen durch Zinn-(II)-Chlorid und Ausblasen der Quecksilberdämpfe.

Anstelle der vorstehend aufgeführten Bezugsmethode können andere gleichwertige Analyseverfahren angewendet werden.

3. Die Überwachung der Ableitungen richtet sich im Einzelfall nach den betriebspezifischen Gegebenheiten. Es können zum Beispiel folgende Überwachungsverfahren angewendet werden:
 - Tägliche Entnahme und Untersuchung von abflußproportionalen 24stündigen Sammelproben
 - Entnahme und Untersuchung von 24 einstündigen oder entsprechenden mehrstündigen Sammelproben.

¹⁾ ABL Nr. EG C 169 vom 6. Juli 1979